



CH-6061 Sarnen, St. Antonistrasse 4, FD

**Elektronisch an:**  
lmr@blv.admin.ch

Sarnen, 12. August 2019/wg

**Vernehmlassung zur Revision von Verordnungen des Lebensmittelrechts;  
Stellungnahme.**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zu Verordnungen des Lebensmittelrechts.

Mit Schreiben vom 2. Mai 2017 wurde die Anhörung zur Revision von Verordnungen des Lebensmittelrechts (Stretto III) eröffnet. Mit dieser Revision soll nach dem Inkrafttreten des revidierten Lebensmittelrechts am 1. Mai 2017 eine weitere, umfassende Harmonisierung mit dem EU-Recht angestrebt werden. Zudem sollen drei Motionen im Lebensmittelrecht umgesetzt werden. Wir nehmen zu diesem Revisionsvorhaben wie folgt Stellung:

**Die Bedingungen der Hof- und Weideschlachtung müssen klar umschrieben sein**

Die Definitionen der Hof- und Weideschlachtungen z.B. in der Tierschutzverordnung sollten klarstellen, dass es sich um Schlachtungen handelt, bei denen das Betäuben und Entbluten der Tiere auf einer Weide im Herkunftsbetrieb und die weiteren unverzüglichen Schlachtschritte in einer im Voraus benannten, bewilligten Schlachthanlage beendet werden. Die Tierhalterin oder der Tierhalter muss gewährleisten, dass die Tierschutz- und Hygieneanforderungen an die Betäubung und Entblutung eingehalten werden. Insbesondere:

1. müssen bei der Hofschlachtung die Tiere in einer geeigneten Einrichtung fixiert und durch eine Fachperson nach Artikel 177 Absatz 1bis der Tierschutzverordnung betäubt und entblutet werden;
2. müssen bei der Weideschlachtung die Tiere unter sicheren Bedingungen durch eine fachkundige Person nach Artikel 177 Absatz 1bis TSchV geschossen und durch eine fachkundige Person entblutet werden;
3. muss der Betäubungserfolg, die ausreichende Entblutung sowie der Todeseintritt überprüft und gegebenenfalls notwendige Sofortmassnahmen sichergestellt werden.

4. muss zuhanden der Behörden schriftlich festgehalten werden, welche Personen im Einzelfall die Betäubung und Entblutung vornehmen. Zudem sind Mängel und Sofortmassnahmen sowie der Zeitpunkt der Betäubung und Entblutung nachvollziehbar schriftlich festzuhalten.

Es ist fraglich, ob der zu erwartende hohe Vollzugsaufwand mit den bestehenden Ressourcen bewältigt werden kann.

#### **Antrag**

Die Definitionen und Bedingungen der Hof- und Weideschlachtungen sind klar zu formulieren. Kostendeckende Gebühren für die Überwachung der Hof- und Weideschlachtung sind zwingend festzulegen, ebenso die Möglichkeit, für Leistungen ausserhalb der Arbeitszeiten höhere Gebühren verrechnen zu können.

#### **Auslobung "ohne Gentechnik hergestellt"**

Wir begrüssen grundsätzlich die Kennzeichnung "ohne GVO hergestellt". Schweizer Landwirte setzen systematisch GVO-freie Futtermittel ein. Mit dieser neuen Bestimmung werden die Schweizer Landwirte diesen Mehrwert endlich auch in Wert setzen können.

Von Seiten des fachlich zuständigen Laboratoriums der Urkantone (LdU) gibt es hingegen Bedenken, dass verschiedene Futtermittelzusätze kaum in gentechnikfreier Qualität verfügbar sind. Nach Art. 37 Abs. 5 LGV soll es neu möglich sein, Lebensmittel tierischer Herkunft mit dem Label "ohne Gentechnik hergestellt" auszuloben, obwohl die Tiere mit Futtermitteln mit solchen GVO-Futtermittelzusätzen gefüttert wurden. Auch wenn auf den Einsatz solcher Erzeugnisse nicht vollumfänglich verzichtet werden kann, weil diese nicht in gentechnikfreier Qualität verfügbar sind, so ist in diesen Fällen der ausdrückliche Hinweis "ohne Gentechnik hergestellt" nach Ansicht des LdU eine im Grundsatz falsche Angabe. Die Umsetzung der vom Parlament angenommenen Motion von Jacques Bourgeois (15.4114; sinnvolle Vorschriften für eine Kennzeichnung "ohne GVO/ohne Gentechnik hergestellt") hat nach Ansicht des LdU in dieser Form keine gesetzliche Grundlage. Sie würde eine Anpassung des Lebensmittelgesetzes durch das Parlament bedingen.

#### **Antrag**

Anpassung des Lebensmittelgesetzes durch das Parlament.

Sollte die Kennzeichnung nicht eingeführt werden, so müsse eine zwingende Deklaration für mit GVO-Futtermitteln hergestellte Produkte eingeführt werden.

#### **Keine Trennung der amtlichen Vollzugsbehörde vom amtlichen Labor**

Auf Grund zahlreicher Anpassungen an die europäische Verordnung und das europäische Vollzugssystem erfolgt eine organisatorisch klare Trennung zwischen Vollzugsbehörden und amtlichen Laboratorien, die in dieser Form in der Schweiz nicht vorliegt und für die Schweiz auch nicht notwendig ist. Im Grundsatz besteht im Lebensmittelgesetz bereits die rechtliche Möglichkeit einer örtlichen und organisatorischen Trennung zwischen kantonaler Vollzugsbehörde und dem durch den Kanton bezeichneten amtlichen Laboratorium. Die Einheit der amtlichen analytischen Untersuchung und des Vollzugs unter einer organisatorischen Leitung ist eine herausragende Stärke des schweizerischen Vollzugs der Lebensmittelgesetzgebung, um die wir auch von unseren europäischen Kollegen beneidet werden. Sie ist mitverantwortlich für die Effizienz und die schnelle Handlungsfähigkeit unserer Behörden. Mit den Anpassungen der Begrifflichkeiten und der Abläufe an die europäische Vollzugsverordnung wird das umständliche europäische System ohne zwingenden Grund übernommen und eine klare Trennung zwischen Vollzug und Labor eingeführt. Es werden Bestimmungen eingeführt wie z.B. Art. 46 LMVV der vorgibt, dass bei der analytischen Feststellung eines Verstosses gegen die Lebensmittelgesetzgebung die zuständigen Behörden unmittelbar zu informieren sind. Die Information an die zuständige Behörde ist ein Selbstgespräch und innerhalb der organisatorischen Einheit selbstverständlich. In der LMVV soll jetzt der Spezialfall bis ins kleinste Detail geregelt werden. Es ist zu befürchten, dass damit weitere administrative Anforderungen zur Sicherstellung selbstverständlicher Abläufe auf die Kontrollbehörden zukommen werden.

#### **Antrag**

Um das bewährte, effiziente und kostengünstige Schweizer Vollzugssystem zu erhalten, soll eine organisatorische Trennung zwischen Vollzugsbehörden und Laboratorien nicht der Regelfall werden. Dies muss mindestens in den Kommentaren als unmissverständliche politische Botschaft erkennbar werden. Einleitend ist ein Artikel einzufügen, der festlegt, dass die amtlichen Laboratorien "in der Regel" gemeinsam mit der Vollzugsbehörde eine organisatorische Einheit bilden.

### **Keine Erhöhung der Vollzugskosten**

Die Kosten der kantonalen Vollzugsbehörden steigen aufgrund der zusätzlichen Anforderungen in der Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung (LMVV) massiv. Mit Art. 13 Abs. 3 LMVV wird neu eine externe Auditierung bzw. eine unabhängig (extern) geprüfte interne Auditierung vorgeschrieben. Dazu fehlt im Lebensmittelgesetz eine gesetzliche Grundlage. Zudem widerspricht dies dem Willen des Bundesrats und des eidgenössischen Parlaments, die mit der neuen Lebensmittelgesetzgebung 2014 eben diese Auditierungs- bzw. Akkreditierungspflicht für Vollzugsbehörden (im Gegensatz zur Akkreditierungspflicht für amtliche Laboratorien) aufgehoben haben.

### **Antrag**

Art. 13 Abs. 3 LMVV muss ersatzlos gestrichen werden.

### **Keine Pseudotransparenz der amtlichen Kontrollen**

Die Behörden haben gemäss Art. 7 Abs. 2 LMVV der Öffentlichkeit relevante Informationen über Organisation und Durchführung der Kontrollen zugänglich zu machen. Insbesondere sollen regelmässig Art, Anzahl und Ergebnis amtlicher Kontrollen, Art und Anzahl der festgestellten Verstösse, Art und Anzahl der ergriffenen Massnahmen sowie Art und Anzahl ergriffener Sanktionen veröffentlicht werden. Der Umfang und die rechtliche Festlegung der mindestens jährlich zu veröffentlichen Informationen als Anforderung an die Behörden sind in dieser Verordnung fragwürdig. Es wird zwar auf die Möglichkeit einer (gemeinsamen) Veröffentlichung im Rahmen des Berichts gemäss Art. 21 der Verordnung über den nationalen Kontrollplan (SR 817.032) verwiesen, der aber sehr allgemein gehalten ist und diese Anforderungen bei Weitem nicht erfüllen muss. Die Behörden haben eine Pflicht zur Transparenz und zur Information, der sie übrigens gerne nachkommen. Für die in Art. 7 Abs. 2 LMVV festgelegten Anforderungen wirkt der Titel "Transparenz" zynisch. Die Informationspflicht kann nicht mit verpflichtenden Checklisten und Anforderungskatalogen sichergestellt werden. In dieser Form werden sinnfreie Pseudoinformationen generiert, welche zwar die Verwaltungskosten steigern ohne aber Transparenz zu schaffen oder einen Mehrwert zu generieren.

### **Antrag**

Art. 7 Abs. 2 LMVV ist ersatzlos zu streichen.

### **Stichprobenkontrollen im Detailhandel und Analysen gegen Lebensmittelbetrug**

Es ist für die Kontrolle von Lebensmitteln bei der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten wichtig, dass die Vollzugsorgane mit Stichproben auch kleinere Mengen einer Charge im Handel prüfen können. Mit der vorgeschlagenen Regelung in Art. 48 LMVV würden Stichproben ausserhalb der repräsentativen Probenahmen im Detailhandel für die festgelegten Analyten und Lebensmittel verunmöglicht. Erfüllt eine für Konsumentinnen und Konsumenten bestimmte nicht repräsentative Stichprobe die rechtlichen Anforderungen nicht, so müssen schon nur aus Gründen des vorsorglichen Gesundheitsschutzes angepasste Massnahmen (unter Berücksichtigung der nicht repräsentativen Probenahme) möglich sein, z. B. dass der Inverkehrbringer belegen muss, dass das ganze Warenlos sicher ist trotz der unsicheren Stichprobe. Ein verpflichtender pauschaler Verweis auf europäische Verordnungen mit umfangreichen repräsentativen Probenahmen (z.B. auf EU VO 401/2006) ist in diesem Zusammenhang nicht sinnvoll. Die neuen Vorschriften würden zu zusätzlichen Warenverlusten und Schäden im beprobten Warenlager und als Folge davon zu einer Kostensteigerung im Handel und Vollzug führen. Auch im Bereich der Methoden muss für die Lebensmittelsicherheit und zur Verhinderung von Lebensmittelbetrug der amtliche Vollzug die Möglichkeit haben, validierte alternative Methoden anzuwenden und aus den so erhaltenen Erkenntnissen entsprechende Massnahmen zu ergreifen. Wie verschiedene Beispiele in der Vergangenheit zeigen, werden Kriminelle durch die Festlegung einer vorgeschriebenen Analysenmethode geradezu herausgefordert. Was mit der vorgeschriebenen Methode nicht nachweisbar ist, kann nicht entdeckt werden – der analytische Fortschritt wird so behindert und Lebensmittelbetrug gefördert.

### **Antrag**

Art. 48 LMVV und Anhang 4 sind ersatzlos zu streichen.

Art. 52 LMVV ist anpassen.

Allenfalls sind Art. 48 und Anhang 4 sowie Art. 52 LMVV so zu präzisieren, dass Stichproben nach wie vor möglich sind und dass ausschliesslich Leistungskriterien für Methoden, aber keine konkreten Methoden vorgeschrieben werden.

### **Sicherstellung der fachlichen Kompetenz der Vollzugsbehörden**

In der Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung (LMVV) sind die Ausbildungs- und Schulungsanforderungen an die mit der amtlichen Kontrolle betrauten Personen festgelegt. Darin

wird festgeschrieben, dass das eidgenössische Diplom für die amtliche Lebensmittelkontrolle (DAL) die Voraussetzung ist für die Wahl oder die Anstellung als Lebensmittelinspektor/in oder als Lebensmittelkontrolleur/in. Dabei werden für die anspruchsvollere Tätigkeit als Lebensmittelinspektor/in keine höheren Anforderungen mehr gefordert bzw. die bisherigen Anforderungen gelten jetzt für die Funktion des Kantonschemikers. Die Ausbildungsanforderungen für den Kantonschemiker fallen damit komplett weg.

#### **Antrag**

Für die in der Verordnung aufgeführten Funktionen (Lebensmittelkontrolleur/in, Lebensmittelinspektor/in und Kantonschemiker) sollen für die Ausübung der amtlichen Tätigkeit angepasste spezifische Ausbildungs- und Schulungsanforderungen auf dem bisherigen Niveau festgelegt werden.

#### **Verordnung über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (MNKPV)**

Die MNKPV umfasst Kontrollen entlang der gesamten Lebensmittelkette. Die vollständige Integration der landwirtschaftlichen Primärproduktion ist grundsätzlich zu begrüßen. Gemäss Erläuterungen zur Revision soll die Kontrolle von Bezeichnungen gemäss Landwirtschaftsrecht entlang der Lebensmittelkette (Rückverfolgbarkeit) sichergestellt werden. Jedoch erweisen sich die Parallelitäten und Abhängigkeiten der MNKPV mit der Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL) hinsichtlich Kontrollplanung und -koordination zunehmend als störend (ineffizient), dies nicht nur unter dem Aspekt der asynchronen Anpassungsrhythmen dieser Rechtsgrundlagen, sondern auch hinsichtlich der fachlichen Abhängigkeiten und Begrifflichkeiten. Die Kontrollen von Bezeichnungen werden – gemäss Landwirtschaftsrecht – von den Organen der kantonalen Lebensmittelkontrolle gemäss der Lebensmittelgesetzgebung (Täuschungsschutz) vollzogen. Mit der unspezifischen Ausdehnung des Geltungsbereichs auf "Bezeichnungen des Landwirtschaftsrechts" wird sozusagen eine Agence de Vigilance geschaffen, was massive Mehrkosten ohne Mehrwert generiert und kaum beabsichtigt war. Damit würde die parlamentarische Motion von Géraldine Savary (18.4411, "Private Kontrollbeauftragte. Verstärkt gegen Betrugsfälle im Bereich der geschützten Bezeichnungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse vorgehen") vor dem abschliessenden Parlamentsentscheid statt auf privater Ebene als staatliche Kontrollaufgabe umgesetzt.

#### **Antrag**

Die Begrifflichkeiten zwischen MNKPV und VKKL müssen abgestimmt werden. Der Geltungsbereich der MNKPV muss für Bezeichnungen nach Landwirtschaftsrecht auf die Kennzeichnung eingeschränkt werden. Die allgemeine Bezeichnung "gemäss Landwirtschaftsrecht" basiert nicht auf einem genügend konkreten Sachverhalt. Die landwirtschaftsrechtlichen Bezeichnungen sind zu konkretisieren.

#### **Kein zufälliger zusätzlicher Auftrag an die Kontrollorgane**

Gemäss Art. 7 Abs. 2 MNKPV sollen zusätzlich zu den Grundkontrollen mit in der Verordnung festgelegter Kontrollfrequenz bei rund zwei Prozent der Betriebe zufällige Kontrollen durchgeführt werden. In den Erläuterungen zur Revision der MNKPV wird ausgeführt, dass mit Zwischenkontrollen sichergestellt werden soll, dass sich die Betriebe nicht zu stark an den Kontrollhäufigkeiten orientieren. Dies wird begrüsst und es wird auch ausdrücklich begrüsst, dass sich die Kontrollen nicht ausschliesslich auf die festgelegten Grundkontrollen beschränken müssen. Solche signalbasierten zusätzlichen Kontrollen gehören zum festen Instrumentarium der amtlichen Lebensmittelkontrolle und sind unverzichtbar. Vorliegend wird mit Art. 7 Abs. 2 MNKPV aber eine zusätzliche Kontrollart mit verpflichtender Menge eingeführt, was nicht der in den Erläuterungen beschriebenen sinnvollen Absicht ("... können zufällige Kontrollen ... stattfinden") entspricht. Falls der Gesetzgeber sich tatsächlich jährlich zusätzliche zufällige Kontrollen in zwei Prozent der Betriebe vorstellt (im vorliegenden Entwurf wird nicht festgelegt, innert welcher Zeitdauer die zwei Prozent der Betriebe zu kontrollieren sind), entspricht dies bei einer durchschnittlichen Kontrollfrequenz von vier Jahren einer Steigerung der Anzahl Kontrollen um ungefähr 5 % und einer ebensolchen Kostensteigerung für die Kantone. Die Möglichkeit zusätzlicher Kontrollen wird in Art. 8 MNKPV umfassend abgehandelt. Der vorgeschlagene Art. 7 Abs. 2 MNKPV sowie die Definition der zufälligen Kontrolle (Art. 3 Bst. h MNKPV) sind in dieser Form unnötig, widersprechen dem Kontrollsystem und können ersatzlos gestrichen werden.

#### **Antrag**

Art. 7 Abs. 2 MNKPV und Art. 3 Bst. h MNKPV sind zu streichen.

#### **Erweiterung der Deklaration in der Lebensmittelinformationsverordnung**

Die Erweiterung der Deklaration von in der Schweiz verbotenen Produktionsformen wird begrüsst.

Die vorliegende Revision der LIV ist ungenügend im Bereich des Täuschungsschutzes. Insbesondere da vegetarische und ähnliche Lebensmittel an Bedeutung gewinnen, ist der Täuschungsschutz dahingehend auszubauen, dass alle Bezeichnungen von vegetarischen oder veganen Produkten, die an Lebensmittel tierischer Herkunft erinnern oder sich an solchen anlehnen oder orientieren zu verbieten sind. Bezeichnungen wie Sojamilch, Vegiburger oder -plätzli usw. sind nicht mehr zuzulassen. Gesundheitsbezogene Angaben auf verarbeiteten Lebensmitteln sind sehr fragwürdig. Die Beschränkung auf verarbeitete Lebensmittel ist nicht angezeigt, da viele landwirtschaftliche Produkte wie z.B. Äpfel durchaus mit gesundheitsbezogenen Angaben ausgezeichnet werden sollten.

**Verweis auf Stellungnahme des VKCS und VSKT**

Aufgrund der umfangreichen Revision im Verordnungsrecht verzichten wir auf eine detaillierte Stellungnahme und verweist auf die Stellungnahmen des Verbandes der Kantonschemiker (VKCS) und des Verbandes Schweizer Kantonstierärzte (VSKT).

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Maya Büchi-Kaiser  
Landstatthalter

Brief als Word-Version per Email an:

[lmr@blv.admin.ch](mailto:lmr@blv.admin.ch)